



Allgemeines aus dem Erstattungskodex (EKO)

20 Jahre nachfolgende Kontrolle der RE2-Dokumentationen

Die Krankenversicherungsträger führen seit Inkrafttreten der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung (1. Jänner 2005) die nachfolgenden Kontrollen durch.

Seitdem rezeptierten pro Jahr durchschnittlich 7.015 RE2-Verordnerinnen und Verordner, die von der nachfolgenden Kontrolle ausgewählt waren, rund 58,8 Mio. RE2-Präparate. Bislang wurden in 27.737 Prüfungen rund 152.000 Dokumentationen kontrolliert – das sind zwischen fünf und sechs Dokumentationen pro Verordnerin bzw. Verordner.

Das Ziel der Krankenversicherungsträger ist, die **Qualität der Dokumentationen durch Information** und nicht vorrangig über das Verhängen von Sanktionen zu **steigern**. Von den zuletzt geprüften Dokumentationen waren **77,0 % vollständig und inhaltlich richtig** im Sinne der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung¹.

Informationen zur Qualitätsverbesserung der Dokumentation

Ein Arzneimittel aus dem **Hellgelben Bereich (RE2)** kann nur dann ohne vorherige Bewilligung² und nach Anfertigung einer **Dokumentation** verschrieben werden, wenn die bestimmte Verwendung entsprechend der Regel im Erstattungskodex (EKO) in **allen** Bestandteilen zutrifft und ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Eine **Dokumentation** gilt als vollständig und inhaltlich richtig im Sinne der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung³, wenn pro Arzneyespezialität **zum Zeitpunkt der Verordnung** Folgendes festgehalten (Patientenkartei etc.) und für den chef- und kontrollärztlichen Dienst im Rahmen der Prüfung nachvollziehbar wird:

- Begründung, warum bei Verfügbarkeit einer oder mehrerer therapeutisch gleichwertiger Arzneyespezialitäten im Grünen Bereich eine Arzneyespezialität aus dem Gelben Bereich verschrieben wird
- Rezeptdaten
- Diagnose, aufgrund derer das Arzneimittel verordnet wird (im Volltext oder auf Basis einer softwaregesteuerten Codierung)
- Nachweis der bestimmten Verwendung (Einhaltung der EKO-Regel)

Die nachfolgenden Kontrollen werden mit Augenmaß durchgeführt, jedoch wird bei den **Dokumentationsprüfungen besonders auf Schwerpunkte** (z. B. auf die der bestimmten Verwendung entsprechende Diagnose/Diagnosestellung) Wert gelegt.

Wird allerdings der Aufforderung zur Einsendung bzw. Vorlage der Dokumentationen trotz Urgenz ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen oder werden die Vorgaben der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung insbesondere im genannten Qualitätsschwerpunkt nicht beachtet, ist jedenfalls mit einer Folgeprüfung zu rechnen.

Mehr über die zeitnahe Information und die vollständige und inhaltlich richtige Dokumentation finden Sie unter **www.sozialversicherung.at/abs_nk**.⁴

¹ Prüfungen mit Abschlussdatum 01.07.2023 bis 05.12.2024

² Außer bei jenen Krankenversicherungsträgern, die eine Zielvereinbarung mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten abgeschlossen haben, wie z. B. die ÖGK in Oberösterreich

³ <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003801&Fassung-Vom=2024-12-01>

⁴ <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.821511&portal=svportal>